

XII, 67.

3, 410.

Verſuch
über die
Kaufbriefe
und
Beſitzungsurkunden
deſ Landmannes
in Churſachſen.

Von
Chriſtian Auguſt Schulze
Churfürſtlich Sächſiſchen Amtmann
in Schlieben.

Dresden und Leipzig
in der Breitkopfſchen Buchhandlung

1787.





Daß Verbrechen und Prozesse vorzüglich
 aus der Unwissenheit des einen, und
 der Arglist des andern Theils ent-
 springen ^{a)}; daß das Mein und Dein den er-
 sten Gegenstand menschlicher Aufmerksamkeit
 darstellen ^{b)}; und, daß zuverlässige Controllen
 A 2 sehr

a) Je größer die Anzahl von Leuten ist, welche
 das Gesetzbuch in Händen führen, und dessen
 geheiligte Aussprüche lesen dürfen, desto ge-
 ringer wird die Anzahl der Verbrecher seyn,
 weil die Unwissenheit oder die Ungewißheit der
 Strafen ohne allen Zweifel auf menschliche Lei-
 denschaften wirkt, und zu Missethaten anlockt.
 Beccaria von Verbrechen und Strafen S. 5.

b) Tu es mon Dieu, dit David à Dieu, par-
 ce que tu n'as pas besoin de mes biens.
 Tous les sujets ont les mêmes sentimens
 pour les Princes, qui les laissent jouïr
 paisible-

sehr vielem Unrechte vorbeugen c): dies sind Sätze, welche niemand leugnen wird, der nur einigen Anspruch an Menschenkenntniß zu machen berechtigt ist; aber nicht leicht wird sie jemand anders richtiger beurtheilen, als ein Jurist, welcher vorzüglich des Gewissens und Nachruhms wegen arbeitet, und sich daher bemühet, Verbrecher vom Frevel zu entfernen, Prozesse in ihrem Aufkeimen zu ersticken, und den Elenden gegen mächtige Fresser in Schutz zu nehmen.

Es ist keine neue Wahrheit; sie ist aber so groß, und so wichtig, daß man sie nie oft und laut genug sagen kann: jeder Einwohner im Staate hat Antheil an demselben, und muß also dessen

paifiblement de leurs biens. Cf. Examen du Prince de Machiavel cap. XVI. dans le Recueil des oeuvres du Philosophe de Sans-fouci T. II.

c) Cf. C. G. Koerner's diff. quem fructum oeconomia politica capiat ex descriptione civium ad ipsius usus accommodata. Wie sehr man sich in Schweden bemühet, diese Absicht zu erreichen, zeigt Canzler in seinen Mémoires pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques du royaume de Suede T. II. Cap. VI.

ii. Besitzungsurkund. des Landmannes. 5

dessen Grundregeln kennen, selbst aber seine Pflichten wissen, und von seinen Gerechtsamen unterrichtet seyn ^{d)}. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist so einleuchtend, daß sie alle Völker einsehen, als unumstößlich wahr erkennen, und bewundern müssen ^{e)}: und doch kenne ich nur die Juden, welche sich eine Zeitlang darnach gebildet, und glücklich gemacht haben. Ganz merkwürdig ist das Mosaische Gesetzbuch ^{f)},

U 3

dessen

d) *Latae leges ita sunt promulgandae, ut omnibus, quorum interest, innotescant. Nemo enim nec cogi potest, ut satisfaciat legibus, nec puniri, si neglexerit, nisi sciat, quid sit vel faciendum, vel omittendum.* L. B. ab Hohenthal de Politia cap. IV. §. 118. cf. it. §. 55. 56. G. S. Wiefandii diff. de causis vim et auctoritatem legum minuentibus §. 2. und J. H. G. von Justi Natur und Wesen der Staaten cap. VII. §. 130. 144. 590.

e) *Un Code de bonnes Loix n'est autre chose, que la perte de la funeste liberté de nuire à ses semblables.* Instruction de Catherine II. chap. X. artic. 246. cf. L. D. H. Rechte und Pflichten des Menschen, Nürnberg. 1775.

f) *Wo ist so ein herrlich Volk, das so gerechte Sitten und Gebote habe, als alle dies Gesetz,*
das

6 Versuch über die Kaufbriefe

dessen Publication, und dessen periodische Erneuerung: und man kann dies göttliche Buch nicht oft genug in die Hand nehmen, um seine so schönen und so anwendbaren Grundregeln herauszuziehen.

Da ich aber anjetzt gemeynet bin, durch kurze Betrachtungen über die Kaufbriefe und Besizungsurkunden des Landmannes darzuthun, daß wohlgeordnete Volksbücher den mehresten Verbrechen und Processen vorbeugen können 8): so würde mich eine nähere Betrachtung jenes trefflichen Gegenstandes von meinem Entzwecke ableiten.

Wer

das ich euch heutiges Tages vorlege! Deuter. 4, 8. cf. Bazims Philosophie der Geschichte durch Hardern cap. 40.

- g) Möser, der in seinen patriotischen Phantasien so viel Gutes gesagt hat, widerspricht sich selbst, wenn er T. II. n. 2. den Satz zu erweisen sucht, daß der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen der allgemeinen Freyheit gefährlich sey. Die wahre Freyheit darf nicht in einer Licenz, weniger in einer Menge einander widersprechender Anordnungen gesucht werden; sondern sie muß sich nach den Erfordernissen des Staats richten, weil nicht der Ein-

u. Besitzungsurkund. des Landmannes. 7

Wer in der Provinz lebt, wo man nicht gewohnt ist, seine Absichten durch den Anstrich der Hofmanieren zu verbergen, und wo man wegen des Mangels an großen Begebenheiten auf die Familiengeschichten sein Augenmerk zu richten pfleget, kann täglich erfahren, zu welchen Unordnungen Vorurtheil, Unwissenheit, und der böse Wille arglistiger oder begüterter Personen die traurige Gelegenheit geben muß ^{h)}. Oft habe ich bey dergleichen Vorfällen im stillen nachgedacht, ob es nicht möglich sey, die Jurisprudenz zu ihrer wahren Größe bringen, dem Elenden helfen, und den wohlbegabten Bösewicht stürzen zu können ⁱ⁾?

U. 4

Nun

Einzelne, sondern das Ganze zusammen genommen, den öffentlichen Schutz gewähret. Wer kennt aber diese, ohne eine Anweisung vor sich zu haben? cf. Ioh. Lockii de intellectu humano L. II. cap. 21. §. 48.

h) Post impietatem etiam iustitiae corruptio reipublicae praecipites immittit casus, et potentissimorum sedes evertit. Ioh. Loccenii de re publica ordinanda L. I. cap. 6.

i) Ne ars tanta propter tenuitatem hominum a religionis autoritate abduceretur ad mercedem atque quaestum. Cicero de divinat.

8 Versuch über die Kaufbriefe

Nun habe ich zwar dargegen verschiedene Hülfsmittel zu entdecken Gelegenheit gehabt, allein immer habe ich in den Volksbüchern dasjenige anzutreffen gehoft, welches zu jenem allgemeinen Heile am ersten mit wirken dürfte.

Volksbücher nenne ich kurze, gründliche, faßliche Nachrichten von den Gesezen und Verfassungen eines Staats, und von den Gerechtsamen und Verbindlichkeiten jeden einzelnen Bewohners desselbigen.

Vorzüglich finde ich drey Gattungen von Volksbüchern. Einige lehren dasjenige, was jegliches Glied des gemeinen Wesens angehet; und darunter gehören die Erb- und Fund- die Flurbücher 2c., andre benachrichtigen den einzelnen Guths- und Grundstücksbesizer von seinen Gerechtsamen und Obliegenheiten, nämlich die Kaufbriefe und Besizungsurkunden; noch andre machen die von Zeit zu Zeit vorkommenden Abänderungen der Verfassung eines Staats bekannt, und darunter gehören die Intelligenzblätter.

Was

vinat. L. I. cf. D. F. Langsdorfs Revision der deutschen Justiz, ihrer Gebrechen und deren Quellen.

u. Besitzungsurkund. des Landmannes. 9

Was die letztern anlanget, so findet man in unserm Vaterlande verschiedene, und werden sie als Privatanstalten behandelt. Sie haben aber einen so wichtigen Einfluß aufs Ganze, und ihre Menge schadet der Absicht derselben so sehr, daß vielmehr von der gesetzgebenden Gewalt ein besonderes Intelligenzblatt dirigirt und besorgt werden sollte. Man wird hierbey billig alle juristische Anzeigen von den inländischen politischen Zeitungen trennen, ob sie schon im Auslande so lange, bis ebnermaßen daselbst dergleichen Intelligenzblätter gegeben würden, denen selbst einverleibet werden müßten. Denn solche Blätter machen einen besondern, auf das gemeine Wesen vorzüglich abzweckenden Gegenstand aus, und sind ein Theil der bestimmenden und vollziehenden Gesetzgebung. In selbige gehört alles, was die gesetzgebende Gewalt, zum allgemeinen Wohle anordnet, und was deren Diener in ihren Nahmen zu verfügen und bekannt zu machen haben. Also scheinete es wider den Zweck zu seyn, wenn Gesetze und Generalien besonders gedruckt, und durch die Gerichtshöfe bekannt gemacht werden. Es ist dies eine alte, unsern Zeiten nicht mehr angemessene Sitte, welche sich aus der Anwendung des römischen Rechts auf das unsrige herschreibt, und

vor der Gültigkeit eines Landgesetzes dessen, von den Landesständen, und Paribus Curiae vorhergegangene Untersuchung und Prüfung fordert ^{k)}. Dergleichen Publication gehöret unter die Plagen des gemeinen Mannes, der sich seine, zur Wirthschaft nöthige Zeit versäumet, um etwas anzuhören, davon er sich oft keinen Begriff machen kann, oder doch zum wenigsten die wahre Summe anzumerken und zu behalten, gar nicht im Stande ist. Eben so bleibt die jetzt übliche Bekanntmachung der Avertissements ihrer Absicht ganz unangemessen. Just derjenige Theil des Publicums, welcher am mehresten darbey interessiret ist, überschlägt sie, wenn er die Zeitungen liest; und viel Publicate kommen in Blätter, die nur in einzelnen Provinzen gekannt und gelesen werden. Das Ablesen gewisser Gesetze, Edictalcitationen ic. von den Kanzeln aber macht, daß der Prediger, welchen das Predigen, und der übrige Gottesdienst gnüglih beschäftigt, sich noch mehr abmattet;

der

k) Cf. I. I. Mascovii diff. de paribus curiae §. 8. sq. ingleichen die Gedanken vom Intelligenzwesen, und sonderlich denen wöchentlichen Anzeigen in den Leipziger Samml. Tit. III. Cont. 34. n. 3.

u. Besetzungsurkund. des Landmannes. II

der bereits durch seine Andacht ermüdete Zuhörer aber entweder den Gottesdienst oder das Bekanntgemachte aus der Acht läßt. Hierüber bleiben ohne dergleichen Anstalt viel Dinge unbekannt, welche das Publikum eigentlich wissen sollte. Man findet in jedem Lande von Zeit zu Zeit merkwürdige, in die Gesetzgebung einen wichtigen Einfluß habende Vorfälle; es giebt sehr tugendhafte Personen, und es zeichnen sich die Menschen oft durch Laster für andern aus, in den Provinzen werden mit Beyfall der Landesregierungen Einrichtungen und Anstalten gemacht, die das Publikum zu wissen interessiren ist, eben dies thun benachbarte Regenten; man findet gewisse Sitten und Gewohnheiten gut, und der Nachfolge würdig, andre wünscht man abgeschafft; es ist zu untersuchen, ob die Einführung gewisser Anordnungen thulich sey, oder ob sich dagegen gegründeter Einwand denken lasse; es fallen Veränderungen bey Besetzung der Dienerschaft des Staats vor u. s. w. Dies alles in einem, einzeln herauszugebenden Volksbuche besammeln, würde jede Ortschaft interessiren, zu lesen, und ein Exemplar davon aufzubewahren. Die Kosten aber würden nicht allein reichlich heraus gebracht werden, sondern es würde auch so viel übrig bleiben, daß dies

Depar-

Departement die Aufsicht über die von Zeit zu Zeit einkommenden übrigen Eingaben der Unterrichter und andere Personen, führen könnte. Mehr zu sagen würde mich ins einzelne führen, welches eine besondere Bearbeitung fordert.

Nächst einem wohleingerichteten Intelligenzblatte sind die beyden erstern Gattungen der Volksbücher die vorzüglichsten Stützen der Gesetzge: sie bereiten den Bürger und Unterthan zu deren Beobachtung vor, und brechen der gesetzgebenden Gewalt die Bahn zu applicablen und nützlichen Veranstaltungen. Derowegen ist es billig, daß der Patriot seine Gedanken hierüber entwirft, und seinen Mitbürgern zum weitern Nachdenken Gelegenheit an die Hand giebt.

Zu der ersten Gattung der Volksbücher haben wir bereits sehr schöne Anweisungen ¹⁾, und sie

1) Unter ihnen verdient Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsenweimar herausgegebene Verordnung und Instruction, wornach sich bey der im Fürstenthum Sachsenweimar angeordneten Generalrevision zu achten, vom Jahre 1726, von Zink in dem T. X. der Leipziger Sammlungen das mehreste abdrucken lassen, ohnstreitig den Vorzug. Cf. I. R. Engavii pr. de libro-

sie verdienen um so mehr unsere Aufmerksamkeit, da der Erfolg gewiesen, wie heilsam deren Einführung gewesen sey, und welchen Unordnungen durch sie vorgebeuet worden. Daß man hingegen die andre und dritte ^{m)} gnugsam bearbeitet, ist mir unbekannt: und ich wage es, meine patriotischen Phantasien über die andre derselben bekannt zu machen. Denn ich bin der Meinung, daß unter den gerichtlichen Verabhandlungen die Besetzungsdokumente am besten bezahlt und am schlechtesten bearbeitet werden.

Wenn ich diesen Satz vortrage, will ich keinesweges meiner Galle gegen die Gerichtsstühle den Lauf lassen, sondern ich will bloß die Gerechtsame der Menschheit vindiciren, und diejenigen, so unter die Sachverständigen gehören,

ver-
librorum, quos Gränzlagerbücher, Flußläufer, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione, fideque varia. C. H. Wilke, von den Vortheilen, welche die Landesvermessungen einem Staate gewähren, in No. 46 u. 47 des Leipziger Intelligenzblatts de ao. 1764.

m) Die Geschichte des Zeitungswesens sagt uns schon den Grund, warum es bisher noch nicht geschehen können.

veranlassen, dem gemeinen Wesen durch Prüfung, Verbesserung und Erweiterung meiner Vorschläge nützlich zu werden.

Jeder, der ein Grundstück annimmt und bewirthschaftet, wird durch die Uebernahme desselben schuldig und verpflichtet, die Einrichtungen und Verfassungen des Staats und des Orts, wo dieses Grundstück gelegen, zu beobachten. Denn eben dadurch, daß er sich daselbst ansäßig macht, tritt er mit jenen Einwohnern in eine Gesellschaft, und giebt zu erkennen, er wolle an dieser Gesellschaft theil nehmen, seine Handlungen nach ihren Einrichtungen dirigiren lassen, nach des Landes und Orts Sitten und Rechte leben, sich des gemeinschaftlichen Schutzes und Schirmes gewärtigen, und alle übrigen Vortheile dieser Gesellschaft zu seinem Antheile genießen.

Nun hat aber der Landmann in Churfachsen verschiedene Arten, wodurch er sich ansäßig machen darf; er kann seine Güter durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgangsrecht, und sonst, Administrations- oder Pachtweise, auf gewisse Zeit oder auf immer erlangen.

Ben

Bei jedem dieser Fälle wird er ein Mitglied des Staats und des Ortes, wo er sich häußlich niedersetzet. Will er also seine Person darstellen, und seine Verhältnisse kennen, so muß er wissen, was der Staat von ihm fordere, er muß die Gerechtsamen und Obliegenheiten seines Ortes erlernen, und von der Beschaffenheit seiner Besitzung gründliche Kenntnisse haben ¹¹⁾).

Wenn ich aber bedenke, daß dergleichen Acquirenten durch den Eingennuß, die Stupidität, und andre schlimme Eigenschaften ihrer Nachbarn an zeitiger und zuverlässiger Erlangung solcher Kenntnisse verhindert werden: so finde ich, daß die gesetzgebende Gewalt diesem Mangel durch ihre, an den Personen der Gerichtsobrigkeiten angestellte Verwalter abzuhelpen verbunden sey ¹²⁾. Und dies geschiehet durch
 schrift-

n) Sehr schöne Anmerkungen habe ich hierüber in des Herrn von Balaze' Entwurfe zu einem allgemeinen Straffkodex angetroffen; und ist besonders das fünfte Buch ein Commentar über diesen Gegenstand.

o) Nam cum de eo quod facere, vel non facere debent, sapientius per rationem naturalem, quam per scientiam legum homines deliberare soleant: ubi plures leges sunt, quam
 ut

schriftlichen und mündlichen Unterricht. Der Inhaber jeden Grundstücks muß eine Regel und Norm vor sich haben, nach welcher er handeln, und seine Einrichtungen in der Wirthschaft, in der Verbindung mit seinem Nachbar, und im gemeinen Leben, treffen kann. Mündlich werden ihm diese Vorschriften erklärt, durch Beispiele erläutert, und auf die Vorfälle selbst anwendbar gemacht.

In Schriften aber verzeichnet man die Bedingungen, unter welchen einem Landmanne das Gut überlassen wird. Schon jetzt findet man gemeiniglich in den Besizungsurkunden, was er am baaren Gelde zu erlegen, was für Naturalabgaben, er theils auf einmal, theils von Zeit zu Zeit zu berichtigen, und, was er sich auf die Zukunft, wenn er die Wirthschaft nicht mehr führen wird, zu versprechen habe, angemerket. Allein, und ob schon dergleichen Documente den
Grund

ut facile memoria comprehendi queant: et per eas prohibeantur ea, quae ratio per se non prohibet; necesse est, ut per ignorantiam, sine ulla prava intentione, incidant in leges, tanquam in laqueos. Pufendorf de officii hominis et civis Lib. II. cap. XI. §. 5.

Grund zum Wohl und Wehe eines Privatmannes, oft ganzer Familien legen, so wird mit dennoch jeder Unpartheyische zugeben müssen, daß auch die am fleißigsten ausgearbeiteten unvollständig sind, und eine bessere Einrichtung nöthig haben. Zwar werden verschiedene meiner Kunstgenossen über diesen Wunsch herzlich lachen, andre werden ihn sogar als schädlich ausschreiben, und noch andre werden durch dessen Erfüllung sich über den Verlust eines Nahrungszweiges beklagen: allein der bessere Theil meiner Brüder wird es mir Dank wissen, daß ich hierüber meine Gedanken ehrlich und offenhertzig an den Tag lege.

Wenn meine Leser das, was ich bis jetzt vorgetragen, in Erwägung ziehen, so werden sie hoffentlich mit mir darinnen einig seyn, daß jede nach der Natur der Sache eingerichtete Besetzungsurkunde in drey Abtheilungen zerfalle. Die erste giebt dem neuen Wirthe Nachricht von den Anforderungen des Staats an ihn, und ist ein Auszug aus den, ihn angehenden Landesgesetzen; die andre unterrichtet ihn von der Beschaffenheit seiner Besetzung, sie beschreibt ihm deren Umfang, deren Gerechtfame, Verhältnisse mit den Nachbarn, und übrige Eigenschaf-

B

ten;

ten; die dritte weist ihm die speciellen, ihn allein angehenden Verbindlichkeiten gegen den vorigen Besitzer, des Landes und Orts Obrigkeit, und gegen andre, bey diesem Grundstücke mit interessirte Personen.

Bereits unsere ersten Vorfahren haben die Nothwendigkeit solcher Besitzungsurkunden wohl eingesehen, und um deswillen Ländrechte, Statuten, Dorfordnungen, Gemeinderügen, und andre dahin abzielende Ausarbeitungen entworfen. Hätte man die darunter verborgenen weisen Absichten nicht zum Gegenstande des Gewerbes ausarten lassen; hätte man dergleichen Schriften jedem neuen Einwohner bey seiner Annahme zugestellt, allen Gliedern der Ortschaften von Zeit zu Zeit wieder vorgelesen, und sonst bekannt gemacht; auch solche Schriften nach Heischung der Zeitläufte abgeändert, verkürzt, erweitert: so hätten die mehresten Orte unsers Vaterlandes bereits dasjenige, was ich als den ersten und wesentlichen Theil der Besitzungsurkunde voraussetze.

Nun mag man aber dergleichen Vorschriften, Landesordnung, oder sonst mit einem andern, selbst beliebigen Namen nennen, so werden

ii. Besitzungsurkund. des Landmannes. 19

den sie dennoch jedem neuen Acquirenten unentbehrlich, und also das erste Stück bleiben, wornach sich dergleichen Personen zu erkundigen haben. Und der Kenner wird gestehen, daß es schwer sey, sie kurz, deutlich und zugleich dem Landmanne und dessen Bedürfnissen angemessen und begreiflich zu entwerfen. Auch ist es wahr, viel, und fast möchte ich sagen, die mehresten Ortschaften in Chursachsen haben ihre eigne Statuten und Anordnungen: und die trefflichsten Rechtslehrer haben darzu Anleitung gegeben P). Allein, je mehrere einzelne Statuten, Dorf- und Feldordnungen vorhanden sind, um desto nothwendiger wird eine allgemeine Instruction wegen derjenigen Umstände, die das Locale nicht insonderheit angehen, damit es mit den allgemeinen Einrichtungen in Dörfern nicht endlich so gehe, wie es mit der Elle und dem Gewichte erfolgt ist: und, je schwerer der Entwurf eines solchen Landesgesetzes seyn dürfte, desto

B 2

p) Auch in diesem Falle haben die Königl. Preussischen Lande einen Vorzug vor andern Staaten, weil ihnen bereits König Friedrich I. sub dato B. 2. Cölln an der Spree, den 16 December 1702 eine Flecken- Dorf- und Ackerordnung publiciren lassen.

desto nothwendiger wird er eben darum, weil es dem Landmanne noch schwerer fällt, ohne dergleichen in Händen zu haben, ungestraft zu bleiben.

Zwar habe ich Gelegenheit gehabt, verschiedene dahin abzielende Anordnungen zu sehen, zu lesen und zu prüfen, ich habe auch unter selbigen viel Schönes, Zweckmäßiges und allgemein Nützliches angetroffen ¹⁾, aber bis jetzt ist es mir nicht gelungen, ein Muster zu meiner Absicht aufzufinden.

Denn dergleichen Arbeiten sind entweder viel zu weitläufig und gelehrt, als, daß sie der
Bauer

- 1) Besonders sind mir des Wittenbergischen Kreisamtmannes H. A. Hasens Anweisung für die Dorfgerichten, und des Dobrilugischen Amtmanns F. C. Heuns Instruction für seine sämtliche Dorfrichter und Schöppen schätzbar, und könnten sie bey Ausarbeitung einer allgemeinen Landesordnung mit vielem Vortheile gebraucht und anwendbar gemacht werden. Die im Amte Schlieben seit einigen Jahren eingeführte Hausgenossenzeddel sind bloß auf diese Leute eingerichtet, deren Pflichten sie auf einer Quartseite kürzlich vortragen. Cf. F. C. Bernhards Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizen der Dörfer.

Bauer sollte begreifen können; oder, sie vermengen die Erfordernisse des Landes mit den Rechten des localis; oder sie sind zu kurz, und enthalten just nicht diejenigen Dinge, welche alle Tage vorkommen; oder sie schränken sich wohl gar nur auf einen oder den andern Gegenstand der Landwirthschaft ein *).

In einer vollständigen Dorfordnung hat man auf die Personen, welche im Dorfe wohnen; auf die Grundstücken, welche zu dessen Fluhren gehören; und auf das Vieh, dessen

B 3

man

- x) Das Formular einer Dorfordnung, so in der Gutschmidischen Ausgabe von J. B. v. Rohrs Borrathe von Contracten S. 104 sq., und die confirmirte Dorf- und Feldordnung des Dorfs Fremmerswalde, welche in dem Leipziger Intelligenzblatte de ao. 1772. n. 32. abgedruckt worden, empfehlen sich vor vielen andern, weil sie sehr vieles in einer gedrengten Kürze zweckmäßig gesagt haben. Da in den Klingnerischen Sammlungen; und andern Schriften, viel Dorfordnungen abgedruckt worden, wünscht man billig, davon eben so ein Verzeichniß, wie Pütter in seiner juristischen Encyclopädie und Methodologie von den Land- und Stadtgesetzen gegeben hat. Cf. Ahasv. Fritschii tr. de iure ac statu pagorum Germaniae in Append.

man sich zu Fortstellung der Nahrung bedient, zu reflectiren. Auf diese drey Gegenstände hat man zwar in den Landesgesetzen bereits Rücksicht genommen; diese Veranstellungen aber weiß ja eben der Landmann nicht, sie leiden auch durch das locale so viel Abänderungen, daß kein Ort zu einer vollkommenen Größe gelangen kann, wenn dessen Bewohner nicht auf uneigennützig Weise darauf gewiesen und geleitet werden.

Ein neuer Unterthan und Landwirth hat Pflichten als Unterthan und Landwirth. Diese müssen schlechterdings nicht mit einander verbunden, noch weniger unter einander geworfen werden. Er soll z. B. als Unterthan nicht stehlen, und als Landwirth soll er Bäume pflanzen; er soll als Unterthan kein Feuer anlegen, als Landwirth den Thorweg nicht überbauen &c. Jene Pflichten erhalten den Staat, und diese lassen ihn ins Aufnehmen kommen.

Zweyerley Fehler finde ich auf dem Lande, die durch eine gute Moral davon entfernt werden sollten, man kann nämlich nicht mehr das Sprichwort, ein Wort ein Mann, als richtig annehmen, und die unrechte Anwendung des Eigennuzes schadet oft dem Publiko eben so sehr, als dem Privatmanne. Treue und Glauben, jenen

jenen ächten Vorzug unserer Vorfahren, würden also dergleichen Anordnungen wieder herzustellen haben. Durch sie würden Versicherungen an Eydessstatt eingeführet ^s). Eydschwüre und Verpflichtungen aber würden der Anzahl nach gemindert, der Einrichtung nach feyerlicher gemacht werden ^t). Nicht schlechte Rügen und unbefugende Zeugenaussagen würden zu be-

B 4

schwö-

s) Ich habe auf der Generalaccisinspection in Dresden gesehen, daß diese Versicherungen weit mehrere Aufmerksamkeit erregten, als der Eyd selbst.

t) Die Abnahme der Eyde ist eine gottesdienstliche Handlung; denn der Richter weist bey der Gelegenheit den Schwörenden von sich auf den Richterstuhl Gottes: also gehöret sie auch nicht vor unsere Gerichtsstuben, noch weniger vor andre Tribunale, wo man sich nicht einmal der Justizpflege gewidmet, sondern nur gewisse Theile der Landesherrlichen Revenüen zu besorgen vorgenommen hat. Was muß der Müller und der Schenkwrth denken, wenn er beyrn Anritze seiner Wirthschaft so oft schwören muß! Wir haben unsre Justizpflege von den Römern, aber unsre Tribunale sind nicht die ihrigen. Schon ihr Ansehen predigte Ehrerbietung, cf. C. F. Hommelii prol. de forma tribunalis et maiestate praetoris, in ihren Gerichtshöfen sahe

schwören, sondern an Eydessstatt zu bekräftigen, und die Lügner mit der Strafe der Folge, welche den Drittmann durch seine Unwahrheit drückt, zu belegen seyn. Es zittert der Rechtschaffene, wenn Mangel, Bosheit, Staatsmaxime, die Elenden verleitet, meynehdig zu werden, wenn er von dem Vergehen überzeugt ist, und es doch nicht hindern kann ^{u)}! Meynehdige verlesen die
Grund-

sähe man Altäre, cf. Thom. Wagner, de aris in curiis et pro tribunali apud Romanos positis, und die Richter, welche sie abnahmen, waren zugleich Geistliche. Cf. I. F. Schreiteri, sacramentorum in veteris Romae iudiciis sollempnium antiquitates und I. I. Mascovii, diff. de iure auspicii apud Romanos cap. 3. §. 7. Die alten Sachsen aber nahmen auch von den Dienern ihrer Gottheit Recht, und schwuren also in Haynen und an solchen Orten, wo man den Gottesdienst celebrierte. Cf. E. G. C. Klugelii, diff. de usu coniuratorum apud Saxones. C. E. Mangelsdorffii, diff. de consacramentalium origine non Germanica, eorumque indole vera ac natura, und C. Thomasi historia contentionis inter imperium et sacerdotium cap. 9. sq.

- u) W. Freyherr von Krohne, von den Ursachen der einreißenden Eydrüchigkeit und den Mitteln

Grundsäulen des Staats, sie sind ärger als Räuber und Mörder! und doch macht die zu häufige Zahl der Eydschwüre Meineydtige unvermeidlich x). Man sollte billig nicht an allen Orten, auch nicht zu allen Zeiten schwören lassen, sondern diese Handlung nur zu gewissen Zeiten; an besonders darzu geschickt gemachten Orten y), und vor jedermanns Augen vornehmen.

B 5

Wenn

tehn derselben abzuhelpen hat, Seite 33 sq. artige Vorschläge gemacht. Cf. Das Markgräflich Badendurlachische Edict, wodurch die überflüssigen Eyde abgestellt, die nothwendigen aber eingeschränkt werden, d. d. vom 9 Octob. 1762.

x) Cf. Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten, Seite 30 sq.

y) Und darum soll ein jeglicher Richter in seinem Gericht gemalt haben das letzte Gericht unsers Herren, auf das er gedenk an Gottes Gericht. Glosse zum Lehnrechte, Cap. 68. Zwar sagt Hommel, es sey nicht erlaubt, bey Abnahme der Eyde neue Feyerlichkeiten einzuführen, vid. Ejusd. Rhapsod. obl. 644. allein ich finde es nicht nur billig, sondern auch höchst nöthig, diese Handlung so feyerlich als möglich

zu

Wenn der junge Wirth dem Gerichtsherrn huldigte, würde man ihm den Schritt, welchen er durch den Uebergang aus der allgemeinen Weltgesellschaft in den Stand eines Unterthanen waget, zu erklären, auch den Inhalt seiner nunmehrigen Obliegenheiten vor Augen zu stellen haben ²⁾.

Soll

zu machen, wenn sie mit den Grundsätzen der Religion harmoniren und ihre Absicht erreichen soll.

2) Muß aber die Huldigung schlechterdings mittelst Eydtes geschehen? Ich glaube es nicht; ich finde es sogar überflüssig. Jeder Todtschläger, Räuber und Ehebrecher wird, ob er schon, daß er dergleichen Verbrechen unterlassen wolle, nicht geschworen, gestraft; und Eltern und Kinder, Eheleute, Dienstherrschaften und Gesinde haben, ohne vorher abgelegten Eyd, die heiligsten Pflichten gegen einander. Ist nun der Gerichtsherr ein Vater seiner Ortschaft, meynt er es redlich mit seinen Untergebenen, sucht er ihr wahres Bestes vom Grunde der Seelen: warum sollte alsdann die Obrigkeit nicht das Recht haben, die sündigenden Diener und Unterthanen, ohne daß sie vorher geschworen, bestrafen zu dürfen? Ist der Herr ein Tyrann, fordert er unbillige, un-

mög-

Soll ferner dergleichen Einrichtung das menschliche Elend auf eine kräftige und anhaltende Weise mindern, so muß man sich bemühen, den unrechtverstandenen, oder übel geleiteten Eigennuß gehörig zu leiten, und dessen schädlichen Folgen abzuhefen; es muß jedermann durch diese Regeln in seinen Besetzungen gesichert werden, kein Vermögender einen Schwächern unterdrücken dürfen, und der Arme von dem Wohlhabenden nicht in Contribution gesetzt werden können. Verjährung wird kein Bereicherungsmittel mehr abgeben ^{a)}, und es darf niemand

mögliche Dinge: warum soll der arme Mensch durch Ablegung des Unterthanen Eydes sich zugleich an Gott versündigen, und die heiligsten Bande der menschlichen Gesellschaft brechen, wenn er seines Versprechens uneingedenk wird, oder wenn ihm, seine Lage solches zu erfüllen unmöglich macht? Eben dies läßt sich auf viel Arten der Eyde anwenden. Cf. I. C. Naevii, diff. de iuramentis illicitis, inofficiosis et temerariis, und C. G. a Burgsdorff, exerc. de iuramentis in qua post generalem illorum considerationem primorum potissimum Christianorum doctrina disq.

- a) Verjährung kann nur da, wo es an Menschen fehlt, welche die res nullius occupiren,
mit

mand mit seinen Grundstücken ohne Vorwissen und Genehmigung aller Behörden Veränderungen wagen ^{b)}.

Ich

mit Nutzen gebuldet werden; in einem wohlgeordneten und bewohnten Staate aber richtet sie unglaublichen Schaden an. Ich finde, daß sich durch sie ganze Gemeinden arm processiret, und die Besitzer der kleinsten Nahrungen die besten Grundstücken der angesehenen Landleute erstritten haben. Nun muß der Bauer die Lasten des Staats tragen, der Häusler aber nutzt einen Theil von dessen Grundstücken, und thut nichts darbey. Wie natürlich wird daher Neid, Haß, Verfolgung erregt! Cf. L. F. Frederßdorff Versuch einer Untersuchung über die Frage: ob die Usucapion unter freyen Völkern statt finde?

b) Ich weiß es aus practischer Erfahrung, daß das Gegentheile eine fruchtbare Mutter der geldfressendsten Prozesse sey. In einem gewissen Dorfe ward ein Bauerlehnguth ohne Genehmigung des Kammercollegii verkauft, der Beamte ließ ohne deren Wissen darüber Transacten schließen, und es erwuchsen vier solche Prozesse, deren einer hinreichend ist, eine Familie an den Bettelstab zu bringen. Im Gegentheile läßt sich keine Ungerechtigkeit vermuthen,
wenn

Ich glaube nicht, daß eine allgemeine Landesordnung ins Einzelne gehen, Taxen machen, und den Betrag der Strafen und Belohnungen bestimmen könne. Zeit und Umstände vereiteln dieses gar bald; und die allzuofte Minderung der Strafe machen der Chikane Thor und Thüren offen. Aber gewisse Grundsätze, nach welchen man handeln soll, und die Bekanntmachung dessen, was auf gewisse Unterhandlungen erfolgen werde, ist genug, das Leben der Unterthanen zum Besten des Staats zu leiten.)

Das

wenn die Sache von allen Instanzen untersucht und erörtert worden. Eben so giebt die Berabhandlung der Prozesse vor auswärtigen Gerichtsstätten Gelegenheit zu den größten Unordnungen, wenn der Richter nicht schuldig ist, den Erfolg davon an die Behörde ausführlich anzuzeigen. Sollte man es sich wohl denken können, daß zu einer Zeit, über einen Gegenstand vor zwey auswärtigen Gerichtsstätten Proceß geführt werden könne? Und doch ist mir der Fall vorgekommen.

- c) Pour introduire de meilleures Loix, il est nécessaire que les esprits y soient préparés. Instr. de Catherine II. §. 58. cf. W. L. von Seckendorfs deutscher Fürstenstaat P. II. Cap. 8. I. T. Richteri pr. de cura principum prae-

Das Willkürliche wird dem Ausspruche des Richters oder vielmehr der gesetzgebenden Gewalt überlassen, und es erfährt der Unterthan solches billig erst zu der Zeit, wann es zu bestimmen ist. In einigen Dorfrügen siehet der Ausdruck, daß diese oder jene Vergehungen zum Amte gemeldet werden sollen; und diese Clausul macht die Bauern behutsamer, als wenn sie wissen, daß sie mit zwanzig Groschen Strafe durchkommen dürften.

Auch würde die allzuhäufige Zergliederung der Gegenstände der Absicht entgegen seyn. Gott, der Gesetzgeber der Menschen, gab zehn Gebote, ohne sie in Haupt- und Unterabtheilungen zu bringen; und seinem Beyspiele folgten die Gesetzgeber alter Völker mit großem Nutzen.

Wiel:

praefertim nostrorum circa iustitiam administrandam. H. G. Baueri, diff. I. de emendando iure criminali §. 1. sq. C. E. Weiffii, diff. de legibus post perfectam potestatis territorialis in Germania plenitudinem ingenio populorum salubrius accomodandis. Melchior's von Dsse Testament Cap. 15 und 20.

Wielweniger darf eine Landesordnung ein Corpus iuris seyn, sonst kann sie der im Schweisse seines Angesichts sein Brod essende gemeine Mann weder lesen noch verstehen. Wer in eine besondere Gesellschaft des Orts tritt, wer ein Amt bekleiden, eine Provinz dirigiren, die Geseze auf vorkommende Fälle anwenden soll, kann Instructiones, darinnen ihm seine Obliegenheiten und Gerechtsamen vorzuschreiben, eingehändiget erhalten.

Un Corps de Loix parfaites, schreibt der große Friedrich ^{d)}, seroit le Chef d'oeuvre de l'Esprit

d) In der diff. sur les Raisons d'établir ou d'abroger les Loix cf. Recueil des oeuvres du Philosophe de Sans-Souci Tom. II. p. 269. Crasimus spottet in seiner Moria über uns Juristen sehr schön, wenn er schreibt: inter eruditos Iure consulti sibi vel primum vindicant locum, neque quisquam alius aeque sibi placet, dum Sisyphi saxum assidue volvunt, ac sexcentas leges, eodem spiritu contextunt, nihil refert, quam ad rem pertinentes, dumque glossematis glossemata, opiniones opinionibus cumulantes, efficiunt, ut studium illud omnium difficillimum esse videatur. Quicquid enim laboriosum, idem protinus et praeclarum existimant.

l'Esprit humain, dans ce qui regarde la Politique du Gouvernement: on y remarqueroit une unité de dessein, & des règles si exactes & si proportionnées, qu'un Etat conduit par ces Loix ressembleroit à une Montre, dont tous les ressorts ont été faits pour un même but; on y trouveroit une connoissance profonde du Coeur humain, & du Génie de la Nation; les châtimens seroient tempérés, de sorte qu'en maintenant les bonnes Moeurs, ils ne seroient ni legers ni rigoureux: des Ordonnances claires & précises ne donneroient jamais lieu au litige: elles consisteroient dans un choix exquis de tout ce que les Loix Civiles ont eu de meilleur, & dans une Application ingénieuse & simple de ces Loix aux Usages de la Nation: tout seroit prévû, tout seroit combiné, & rien ne seroit sujet à des inconveniens: mais les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'Humanité^e).

Nach der Bibel muß in Schulen dergleichen Landesordnung das Lesebuch seyn, welches jeder bey

e) Aussicht zu dergleichen Werke in Chursachsen macht C. F. Hommelii diss. Principis cura leges cap. IX. pag. 28.

II. Besizungsurkund. des Landmannes. 33

bey dem Eintritt in die Schule empfängt, und dessen Inhalt er bey Annahme als Unterthan anzugeben im Stande seyn sollte f).

Welche herrliche Früchte der Gesetzgebung, wenn der Landmann den Eyd in Ehren halten, die Bande der Ehe heiligen, die Pflichten der Kinder gegen die Eltern beobachten würde!

Der andre Theil, den ich von einer vollständigen Besizungsurkunde fordere, ist ein richtiger Unterricht von den Obliegenheiten und Gerechtsamen der Ortschaft: denn der Mangel an Kenntniß dieses Gegenstandes ist die erste Quelle aller Prozesse und Chikanen. Es ist mir widersinnig, wenn man in den Gerichtshöfen wahrnehmen muß, daß die Ungewißheit der Besizungen möglich sey, und man über die dahin abzweckende Gegenstände weitläufige Beweise führen, Zeugen abhören und Eyde ablegen lassen müsse. Schrecklich aber wird es mir, wenn ich sehe, wie tief sich hierdurch der Haß einer Familie gegen die andre einwurzelt; wenn sonst begüterte Landleute ihre Wohnsitze verlassen müssen, um ihren Nachfolger am Gu-

the

f) Von Justi L. c. cap. VI. §. 115.

the für die Ungerechtigkeiten seines Feldnachbars in Sicherheit zu setzen. Gewiß, solche Prozesse haben die kläglichsten Folgen. Sie werden über das Mein und Dein geführt, folglich wird jederzeit den Streitenden das Geblüt aufwallen; niemand wird Frieden anbieten; es wird keine Verbesserung der Güther vorgenommen; die Zeit zur Arbeit wird mit Gängen zum Advokaten, und in die Gerichtshöfe verdorben; das Geld bekommen Advokaten, Richter, Aufwiegler und Schenkwirthe; nach und nach gewöhnt sich der Proceßsüchtige an den Müßiggang und an das liederliche Leben; und die besten Grundstücke nähern sich ihrer gänzlichen Verwüstung.

Sind dagegen die Fluren richtig ausgemessen, ist eine accurate Nachricht von den Gabeln der Wiesen, von den Stücken der Felder, von den Oberländern, von den Hufen, von sämmtlichen Fluren, und andern Besitzungen des Orts vorhanden; weiß man anzugeben, wie viel Mahlhäusen und andre Grenzzeichen in der Ortschaft existiren, und auf wessen Grund und Boden sie anzutreffen; sind die Privatscheidungen versteinert und bezeichnet: so kann sich kein Proceß denken lassen; die Eigenthümer sehen,
wenn

wenn Streit entsethet, in ihre Besizungsurkunden, und, wenn sie dadurch nicht in Richtigkeit gesetzt werden können, so lassen sie bey der Gerichtsobrigkeit das Erb- und Fundbuch nachschlagen, vergleichen dies mit dem Grundrisse, und gehen nach dessen Anleitung an den streitigen Ort: so kann sie, wie ich aus Erfahrung weiß, ein unpartheyischer und rechtschaffner Mann in einem Tage, mit wenig Kosten, auseinander setzen.

Eben so ist es mir unbegreiflich, woher der Bauer eine richtige Kenntniß von seinen Diensten erlangen solle, wenn man ihm solche bey Uebergabe seines Guths an ihn nicht bekannt macht g). Auch dieser Umstand giebt Gelegenheit zu Plackereyen, und ist eine reichhaltige Quelle von den geldfressenden Processen, welche die gesetzgebende Gewalt nothwendig stopfen muß, wenn der Landmann empor kommen soll. Oft entsethet die Frage, ob der Fröhner den

C 2

ihm

g) Der Verfasser des Grabes der Chikane gedenket T. I. P. 1. Sect. 5. §. 7. daß der vormalige Königlich Preussische Canzler, Freyherr von Cocceji, die Fertigung dergleichen Urbarien in den Preussischen Landen intendiret habe.

ihm abgeforderten Dienst schuldig sey? Diese muß aber gar nicht vorkommen dürfen, wenn sich der Landmann selbst sagen kann, wem, was, wenn, wie er zu dienen habe? Zwar sollen dies Erbregifter, Urthel, Necessse u. s. w. bestimmen: allein jener Weg ist schlüpfrig, weitläufig und höchst ungewiß. Ich habe von einigen Dorffschaften verschiedene, ihnen ganz unerträgliche Dienste zu untersuchen gehabt, und mich bemühet, ihren Ursprung zu erforschen. Hier habe ich aus den Acten und andern Urkunden gesehen, daß zwar alles juristisch richtig sey, und unumstößliche Rechtsgründe solche Frohnen bewähren, demohingeachtet aber die Billigkeit und die Rechte der Menschheit dadurch verletzet werden. Fragt man, warum die Elenden nicht zu rechter Zeit geschrien, so antworte ich, daß der Richter, bey welchem die Sachen betrieben worden, aus dem Schaden der Fröhner Nutzen gezogen, daß die Dorfrichter an diesem Nutzen Antheil genommen, und also die unbeschriebenen Dienste durch deren Connivenz erweitert und vermehret worden. So traurig es also für die Menschheit ist, und so wahr es bleibt, daß das größte Recht oft in die schrecklichste Unge- rechtigkeit ausarte: eben so nothwendig ist es auch, daß der Landmann selbst aus seinem Kauf-

Kaufbriefe sehen könne, was für Dienste das Dorf, und also auch er selbst zu thun habe? Denn alsdann kann ihm niemand ein mehreres weder durch Gewalt, noch durch List aufbürden; er selbst aber darf sich dieser Last nicht entschütten, weil sie ihm gnüglich bekannt gemacht worden. Man muß den Landmann nicht bloß als Tagelöhner ansehen: seine Hände haben uns das Brod zuzubereiten, also sollte man sie nicht zu Arbeiten verlangen, welche Personen, die weniger zu thun haben, süglich verrichten könnten. — Endlich ist eine richtige Bestimmung der Abgaben des Orts unentbehrlich. Es ist erstaunend, was der Landmann zu geben habe, und oft haben mir Thränen im Auge gestanden, wenn ich sahe, daß rechtschaffne Bauern einen leinenen Küttel trugen, und Wasser und Brod genossen, um die verachtungsvoll auf sie herabblickende Städter schwelgen zu lassen! Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die landesherrlichen Abgaben das wenigste sind, was der Landmann abzugeben habe. Die Nebenabgaben, die Ausgaben zu Schweigung einer Menge Leute, welche, wie die Raupen die Bäume, sie plagen, um nicht hungern zu müssen; das, was der Landmann aus Caprice weggiebt; das, was er zu Versorgung der Geistlichkeit und anderer

Personen verwendet, macht mehr, als noch zwey Theile drüber aus: und ein Bauer hat von seiner jährlichen Einnahme gewiß fünffachtel abzugeben. Woher soll er nun also etwas zu seiner eignen Bildung, und zu Verbesserung seiner Wirthschaft nehmen? Kann man ihm verargen, wenn er den Städter als seinen Feind, und die Obrigkeit als seinen Tyrannen betrachtet: wenn er das, was er bey seiner Wirthschaft erübrigt, auf einmal verpraßt, und dem morgenden Tage seine eigne Plage anheim stellt?

Wenn man nun, wie oft geschiehet, den Communen ganz neue Ausgaben ansinnet, oder wenn diese sich einer oder der andern Ausgabe entziehen wollen, so erwachsen Prozesse; und diesen kann nicht anders, als durch dessen allen richtige Angabe vorgebeuget werden, weil alsdenn die Behörden nicht nöthig haben, einander entgegen zu arbeiten, sondern durch Ansicht des Ganzen übersehen können, warum die Einrichtung der Ortschaft diese und keine andre sey.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Gerechtfamen und Nutzungen der Ortschaften. Eben die Gierde vieler Personen macht den Landmann furchtsam, diese bekant werden zu lassen, und dadurch

ii. Besetzungsurkund. des Landmannes. 39

dadurch geschiehet es, daß ein Ort bald seine Lage und Kräfte nicht gehörig excolirt und nuget; bald solche Nutzungen einem eingennützigen und betrügerischen Individuo allein überläßt, also das nicht ist und wird, was er seyn und werden könnte. Manche haben Holz, andre Wiesewachs, noch andre sonstige Grundstücken oder Gerechtsamen zu benutzen. Warum soll der Neuankäufer dieses nicht durch den Kaufbrief wissen können? Rechtschaffne Gerichtsobrigkeiten freuen sich über den Wohlstand ihrer Unterthanen, und bemühen sich, ihn zu dessen Vermehrung Anleitung zu geben. Also können sie auch alles das wissen, woher er erwachse. Und, weil das wahre Glück nicht im Fressen und Saufen und in ausschweifenden Vergnügungen, sondern in einer anhaltenden wohlhabenden Geselligkeit, und in dem steten mäßigen Genuße der irdischen Güther besteht, so werden die gemeinschaftlichen Güther dazu dienen können, daß der Landmann mit seiner Familie und Nachbarschaft solches erreiche, und die Güte des Ewigen mit Empfindung erhebet.

Der dritte Theil einer Besetzungsurkunde gehet die Bedingungen an, unter welchen jemanden der Besiz eines Grundstücks überlassen

wird. Wer die mehresten dieser Documente mit einiger Aufmerksamkeit durchgeheth, muß mir zugeben, es thue Gott täglich dadurch Wunder, daß er den Leuten das Elend nicht fühlbarer macht, und daß hierüber nicht noch mehrere Processse geführt, auch nicht mehr Ausschweifungen begangen werden, als man wirklich gewahr wird. Denn die Verfertiger solcher Schriften verstehen entweder den Styl oder die Landwirthschaft, oder wohl beydes nicht; und daher kömmt es, daß selbige sehr oft ganz ohne allen Menschenverstand abgefaßt, und weil wenig Richter Oekonomen sind, auch in der Maasse confirmiret werden.

Wer überläßt dem andern sein Grundstück; wie ist dieses beschaffen; unter welchen Bedingungen erhält es der Annehmer; sind diese Bedingungen zu erfüllen möglich? Die Erörterung dieser Fragen giebt die natürlichste Anleitung zu einer gehörigen Urkunde. Allein ich werde wohl meine Brüder nicht beleidigen, wenn ich öffentlich gestehe, daß hierauf von den wenigsten gesehen werde, auch nicht einmal gesehen werden könne ^{h)}.

Es

h) Von dem Schuldwesen der Bauern, cf. das Leipziger Intelligenzblatt aufs Jahr 1781, N. 1, aufs Jahr 1784, N. 9.

u. Besetzungsurkund. des Landmannes. 41

Es ist irrig, wenn man annimmt, daß der, so das Guth in Lehn hat, auch berechtiget sey, damit nach seiner Willkühr zu schalten, und darüber Contracte abzuschließen: vielmehr sollte die Obrigkeit hierbey billig auch diejenigen hören, welche einen gesetzmäßigen oder natürlichen Antheil daran haben, denn dieses kann einem jeden Inhaber des Grundstücks wahrhaftig nicht gleichgültig seyn.

Wer solche Personen sind, kann aus einem wohleingerichteten Hypothekenbuche am besten übersehen werden. In den Königlich Preussischen Staaten ist die Bahn gebrochen worden ¹⁾. Allein diese Einrichtungen sind zu generell, und

C 5 nicht

i) Cf. Reglement wie in denen Processen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen verfahren werden soll, d. d. Berlin den 7 Januar 1780. Patent, daß künftig nicht nur auf adlichen, sondern auch auf andern Gütern u. die bisher vorzüglich privilegirten stillschweigenden Hypotheken, in so fern solche in den Grundbüchern nicht eingetragen sind, allen ingrosirten Posten nachstehen, d. d. Berlin den 13 May 1781. Allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königlichlichen Staaten, de ao. 1784.

nicht leicht genug, sie haben zu viel Kunst, beschäftigen den Controllleur zu viel, und geben ihm Gelegenheit zu Unterschleifen.

Ein Hypothekenbuch ist ein Contobuch des gemeinen Wesens. Also muß man dessen Einrichtung von dem Kaufmanne erlernen, welcher nicht Zeit übrig hat, Meisterstücke im Rechnungswesen zu fertigen, sondern mit richtiger Aufzeichnung seiner Schulden und Anforderungen zufrieden ist. Es lassen sich dabey nur zwey Gegenstände, die Schuld und deren Berichtigung, denken. Beydes muß so accurat und so zuverlässig, als nur immer möglich, ange-merket werden. Auch fordert die Ordnung, daß man die Acten und Belege anführet, woher der Anspruch kommt, und wodurch man ihn getilget habe.

In Chursachsen ist durch die neue Einrichtung der Brandkassenbeyträge mit den Grundstücken der Ortschaften, die schöne Einrichtung getroffen worden, daß man sie in catastra gebracht, und numeriret hat^{k)}. Diese könnte man

k) Cf. Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden d. d. Dresden am 10 November 1784.

u. Besetzungsurkund. des Landmannes. 43

man bey Anlegung der Hypothekenbücher zum Grunde legen, und darnach den Vermögenszustand jeden Orts untersuchen.

Es würde aber der Entzweck verfehlet werden, wenn man nur allein die Consensschulden dahin eintragen wollte. Das ist das wenigste, was Grundstücksbesitzer schuldig sind: dergleichen Posten besorgen gemeiniglich die Gläubiger am ängstlichsten: und der Schuldner kann dabey nicht leicht betrogen werden.

Wir haben, wenigstens in hiesigen Landen, eine Menge Abgaben und Gaben, welche an und für sich selbst erträglich sind, aber durch die Art und Weise, wie man sie zur-eilen einbringt, dem Grundstücksbesitzer unerträglich werden. Das kommt aber daher, weil sie in dem Besetzungsdokumente nicht aufgeführt worden; weil es möglich ist, daß einer oder der andre sie durch die Verjährung und andre Arten erlangen kann. Also müssen auch diese genau untersucht, nachher in das Hypothekenbuch eingetragen, und nie, ohne Vorwissen und Genehmigung aller Behörden und Interessenten verändert werden.

Drit-

Drittens würde ich in ein Hypothekenbuch diejenigen, so an des Grundstücksbesizers Vermögen ein stillschweigendes oder natürliches Recht haben, eintragen lassen. Der Grundsatz, daß die stillschweigende Hypothek der ausdrücklichen nach Ordnung der Zeit vorgehen solle, ist nach natürlichen Rechten unbillig ¹⁾, und dem

- 1) Ueber diese Sache ist besonders vor der erläuterten Proceßordnung viel geschrieben worden, und hat unter den sächsischen Juristen vorzüglich M. H. Gribnerus, in *diff. de praeiudicio tertii ex hypotheca rei immobilis extrajudiciali*, auch in andern Schriften sehr geeifert: Nun hat man zwar die Richtigkeit seiner Gründe eingesehen, wegen Mangel richtiger Hypothekenbücher, und aus andern damals obgewalteten Ursachen aber die Vollziehung solcher guten Sache bis auf künftige Zeiten verschieben müssen. Der Verfasser der Schrift über die Bankerotte und Fallimente, nebst einigen Anmerkungen über das neueste Ehursächsische Bankerottiermandat, ist zu sehr für die Strafen, und wider die Eheweiber eingenommen. Man bilde den Verstand durch gesunde Moral, und halte richtige Hypothekenbücher, so wird sich das Uebel der Betrügereyen fast ganz legen.

dem Credit äußerst gefährlich, auch an sich selbst sehr unsicher. Wer im Staate einen Posten bekleiden will oder soll, dessen Dienstesgegenstand kann ja, nach Anleitung eines gemeinen Jahres, wenigstens größtentheils bestimmt werden. Also kann man auch die Caution darnach reguliren. Unterläßt dies der Obere, so hat er sich den Schaden allein zuzuschreiben. Eben so ist es mit dem Vermögen der Ehe weiber. Diese sind oft die erste Ursache des Verfalls und der Verschwendung der Ehemänner, also wird es desto trauriger, wenn sie den Ansprüchen rechtschaffener Gläubiger, welche den Betrag ihres Einbringens nicht wissen können, mit den ihrigen vorgehen. Ein Vormund kann auch so viel Caution bestellen, als ohngefehr von ihm zu vertreten seyn dürfte, und wenn die Richter die neue Vormundschaftsordnung befolgen, so können, wenigstens bey dem Landmanne, nur gemeiniglich unbeträchtliche Posten zu vertreten bleiben.

Gleichwie derothalben statt der zeicherigen stillschweigenden Hypotheken gewisse Summen im Hypothekenbuche angemerkt werden, wofür z. B. der Kirchenvorsteher, der Acciseinnehmer &c. mit seinem Grundstücke zu haften hat:
also

also ist es auch höchst billig, daß diejenigen, welche die Natur uns zu versorgen anbefiehlt, bedacht werden. Alle die, welchen die Geseze einen Pflichtheil bestimmt haben, sollte man billig im Hypothekenbuche anmerken, und bey Bestimmung der Hypotheken auf sie mit Rücksicht nehmen. Hierdurch würde dem Verschwender sowohl, als dem Boshasten, Ziel und Maaß gesetzt, und ein rechtschaffener Richter könnte um so eher den größten Unordnungen in den Familien vorbeugen.

Hat man aber dergleichen richtige Hypothekenbücher, welche natürlicher Weise, wenigstens aller zwanzig Jahre von neuen geschrieben werden, und einmal in den Händen der gesetzgebenden Gewalt, das andremal in den Händen der Gerichtsobrigkeit seyn müssen, so kann der Richter auch sogleich beurtheilen, wer bey Abschließung eines Contracts interessiret sey, und entweder dabey mit zugegen seyn, oder doch wenigstens davon Nachricht erhalten müsse: und das Gewährleisten von Gülden und Ansprüchen, folglich eine ungeheure Menge Prozesse, wird wegfallen.

Die Beschaffenheit des zu veräußernden Grundstücks ist der andre Hauptgegenstand.

Der

u. Besetzungsurkund. des Landmannes. 47

Der neue Inhaber muß wissen, was für Aecker, Wiesen, Holz und andre Nutzungen zur Nahrung gehören, wo sie liegen, wie seine Nachbarn heißen, was sie ohngefähr ertragen können, und was davon an Steuern und Abgaben zu entrichten sey.

Hat man richtige Flur- und Hypothekenbücher, so ist es leicht, solches alles anzugeben; und nun wird Betrug von Seiten eigennütziger Landleute unmöglich, wenigstens unendlich schwer, er ist auch sehr leicht zu entdecken, und man kann ihm leicht abhelfen.

Wir haben in unserer Jurisprudenz eine Menge clausularum salutarium, welche nichts weniger als dem gemeinen Wesen heilsam, wohl aber die Decke der Faulheit und Unwissenheit sind, und wodurch man zu Streit und Processen Thor und Thüre zu eröffnen pfeget. Darunter gehöret bey dergleichen Contracten der so gewöhnliche Ausdruck, „nichts überall davon aus-
„geschlossen, so, wie Verkäufer, und dessen
„Vorfahren am Guthe es genuset und gebraucht,
„auch nutzen und gebrauchen sollen, können,
„und mögen ic.“ Worzu dies alles, wenn man bey den Juristen gewisse Grundsätze

sätze etabliret, und, wenn man die Pertinenzien eines Grundstückes gehörig beschreibt m)?

Da die Jurisprudenz die göttliche Provi-
denz nachahmen, das Wohl der Menschheit
besorgen, und alle mögliche Mittel zu deren Be-
förderung auffuchen soll, so ist es mir kränkend,
wenn ich bey selbiger Lücken antreffe, welche der
schlechtere Theil ihrer Verehrer mit Unrath an-
füllet, hier nun ist eine Hauptlücke. Sobald
man die Beystücke eines Guths nicht genau be-
schreibet, eben sobald giebt man Anlaß, daß
der Käufer und Verkäufer, auch der Feldnach-
bar unselige Streitigkeiten anzufangen, genöthi-
get werden. Freylich sind Prozesse darbey Be-
weis und Gegenbeweis zu führen, Goldgruben:
ist aber der mit Thränen der Elenden vermengte
Schweiß des Landmannes ein Grund des Se-
gens bey Gott?

Die

m) Sehr schöne Bemerkungen macht hierüber
der Verfasser des Grabes der Chikane, T. I.
P. 1. Sect. 3. §. 28 sq. Seite 496 sq. Cf.
Thomasi diff. de aequitate cerebrina l. 2.
Cod. de rescindenda venditione eiusque
usu practico cap. 2.

u. Besizungsurkund. des Landmannes. 49

Die Bedingungen, unter welchen ein Grundstück veräußert wird, gehen entweder denjenigen, welcher es abgibt, und dessen Ehe-
weib, oder einen Drittmann an.

Im ersten Falle heißt das zur Bedingung gemachte, baar abzugebende Geld, das Kaufgeld; und die Naturalien werden der Auszug genannt; im andern Falle, aber findet man Ausstattung, Hochzeitstücke, und tausend andre Reservate. Der Landmann ist ehemals, wie ein Jude noch jetzt behandelt wird, behandelt worden ⁿ⁾. Denn, als die Geistlichkeit nicht mehr leiden wollte, daß derselbe ein Sklave blieb, und die Grundherrschaft doch wenigstens den Schein der Tugend und Religion zu haben wünschten, auch wegen ihrer eignen Bedürfnisse sich auf Beybehaltung ihrer Gerechtsamen zu denken, genöthiget sahen, überließen sie ihren Colonen zwar die natürliche Freyheit, machten sich aber dabey gewisse Bedingungen aus, wodurch sie wegen des Verlusts des Genusses von der Leibeigenschaft

n) Cf. C. Garve, über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Guts Herrn und gegen die Regierung, in der ersten und dritten Vorlesung.

schaft entschädigt zu werden hoffen durften ^{o)}. Unter solche gehört die Entrichtung des Lehngeldes, des Hülfgeldes, und anderer, bey Confirmation dergleichen Contracte an die Gerichtsobrigkeit abzugebenden Abgaben. Gleichwie nun der Jude allerhand listige Vorkehrungen zu treffen weiß, um seinen Abgaben auszuweichen, also hat es auch der arme Landmann thun müssen: und die gesetzgebende Gewalt hat sich genöthiget gesehen, demselben hierunter zu coniviren, damit er nur nicht ganz ruiniret, oder, das Land zu verlassen, und ein glücklicheres Leben zu suchen genöthiget werden möge. Allein eben daraus sind auch gewisse Unannehmlichkeiten erwachsen, welche einer Republik zur Last fallen und viel Verdrießlichkeiten hervorbringen. Vorzüglich wird dadurch der Preis der Grundstücke ungewiß, und der Acquirent willigt aus Kauflust die Abgabe mehrerer Naturalien, als er von seinem Guthe zu entbehren vermögend ist ^{p)}. Nun bleibt aber jedes Grundstück ein
Theil

o) Cf. Mösler loc. cit. P. III, n. 50. J. Wiegands ökonomische Betrachtung von der Roth oder den Frohndiensten überhaupt.

p) Wenn Sempronius sein Hauptguth für 500 Rthlr. an sich bringt, und davon eine Wiese für
für

II. Besichtigungsurkund. des Landmannes. 51

Theil des Ganzen: also muß dessen Inhaber antheilige Beyträge zu Erhaltung und Verbesserung des Staats und des Regenten liefern. Ist nun der Preis der Grundstücke ungewiß, so kann dieser Entzweck nie erreicht, sondern es muß oft der Reichere durchgelassen und der Arme zu Boden gedrückt werden. Eine andre große Unbequemlichkeit fällt hierbey auf den Grundstücksinhaber selbst zurück. Denn, da die Gerichtsobrigkeit bey der Verpfändung eines Guths ihren Consens nur auf einen gewissen Theil dessen Werths zu ertheilen pflegt, so kann er nicht die Summe erborgen, welche man ihm sonst leihen, und wodurch er sein Guth im Stande erhalten, oder sich wohl gar selbst maintainiren würde.

Wollte man daher den Landmann soulagiren, und doch jene Absicht erreichen, so würde bey Abschließung solcher Contracte jedesmal das Naturalprästandum nach des Orts Beschaffenheit, und seinem wahren Werthe auf ein gewisses Geld zu setzen seyn, und so nach der Hauptpreis des Guthes angegeben, von dem

D 2

abzu-

für 400 Rthlr. verkauft; ist das nicht auffallend?

abzugebenden baaren Gelde aber nur das zeit-
 her Gewöhnliche an den Grundherrn, und sonst
 entrichtet werden müssen.

Die Taxe der Naturalabgaben finde ich aus
 einem andern Grunde nothwendig. Gemeinlich
 veräußert der Ehemann das Grundstück,
 und der Wunsch, einen guten Auszug zu ge-
 nießen, macht oft, daß dieser seines Ehewei-
 bes und seiner Kinder Wohl hintansetzt. Nur
 selten wird das Eheweib mit ihren Erinnerungen
 wegen des Einbringens gehöret, und oft wird
 den Kindern, die das Guth nicht annehmen, so
 wenig ausgesetzt, daß der Annehmer vor selbi-
 gen augenscheinliche Vortheile genießt. Will
 man nun dieser schreyenden Unbilligkeit vorbeu-
 gen, so kann es nicht anders, als dadurch ge-
 schehen: denn alsdann weiß der Richter, was
 das Guth werth ist, wie viel der Verkäufer
 dem Käufer an dessen Werthe inne läßt, und,
 was er dargegen den übrigen Interessenten an-
 weist, und kann bey vorkommenden Unbilligkei-
 ten, wo nicht ein Nachwort sprechen, doch den
 Leuten wenigstens das Harte, Grausame, Wi-
 dernationalische, mit gutem Erfolge vorstellen.
 Noch mehr. Es giebt Fälle, wo der Besizer
 die Naturalien, ohne seinen Ruin, nicht abge-
 ben

ben kann. Hier entstehet die Frage, wen soll die gesetzgebende Gewalt schützen? Versprechen muß man halten, sonst ist es um Treue und Glauben geschehen. Dargegen muß man das Land bauen, also dessen Anbauer schützen, sonst hat der Städter nichts zu essen. Hier tritt also das Beneficium Competentiae ein. Beide müssen erhalten werden. Wie kann das aber geschehen, wenn ich nicht weiß, wie hoch sich im Mitteljahre die Naturalabgabe belaufe?

Unter den Naturalabgaben nimmt der Auszug die oberste Stelle ein. Dies ist der freye Genuß der Nutzungen gewisser Antheile des Grundstücks.

In den neuern Zeiten hat man angefragt, ob die Auszüge dem gemeinen Wesen schädlich oder nützlich sind; und ob man sie nicht mit antheiligen Abgaben zu belegen habe?

Meine Antwort ist dahin gegangen, daß die Stipulation des Auszugs keinesweges als ein Hinderniß, sondern vielmehr als eine Beförderung des Nahrungszustandes anzusehen sey. Wenigstens fast alle Gegenden des Churkreises werden mit Grund über den Mangel an Men-

schen, besonders an Handarbeitern, Klagen müssen. Da nun diesem nicht besser, als durch Förderung der Ehe, und durch die möglichste Verstopfung aller Veranlassungen zur Unzucht abgeholfen werden dürfte, und aber fast jederman seine Verehelichung so lange, bis er ein gewisses Brod hat, zu verschieben pflegt, so muß das Commercium mit den Bauergüthern mehr gefördert, als erschweret werden. Gesezt auch, daß der Wirth das Guth in seinen besten Jahren abgiebt, so sezt er sich doch nur selten zur Ruhe; er hilft vielmehr den Boden des Guths, der vielleicht, besonders bey Hufengüthern, unbenutzt würde gelegen haben, cultiviren: und, so lange der junge Wirth gehorsam und vernünftig ist, sind ihm seine Auszugsleute weit zuträglicher, als das beste Dienstgesinde.

Mir sind nicht mehr, als zwey Mißbräuche bekannt, welche diesen Gegenstand verhasst machen, nämlich die Absicht des Militaire, oder die Gläubiger zu betrügen. Und es ist dem ersten durch ein neues Landesgesetz ^{q)} abgeholfen,

q) Nämlich durch das Reglement vom 2 Januar 1781, und dessen Erläuterungspunkte d. d. Schloß Pillnitz am 28 Juny 1783.

holfen, das letztere aber geschieht nur selten, und setzt wenig aufmerksame Personen voraus.

Freylieh habe auch ich die Wirthe sehr oft über die Auszüge klagen hören: es waren aber entweder Kinder, denen es fränkte, daß eines oder das andere ihrer Auszugsleute und Eltern sich anderweit verehelicht; oder Wirthe, welche die Auszugsleute beneideten, daß selbige mehr, als sie, vor sich brachten. Nur selten werden dergleichen Klagen gegründet befunden werden. Rühret sodann die Beschwerde von der Unerträglichkeit des Auszugs her, so muß derselbe unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen vermindert werden.

Zwar haben verschiedene Gelehrte angerathen, daß die Auszugsleute zu den Steuern und Abgaben Beyträge liefern sollten: allein ich verhoffe, nicht ohne Grund anzunehmen, daß dies den Nahrungszustand mehr erschweren, als fördern; überhaupt aber der Absicht der Auszüge ganz widersprechen dürfte. Denn, zu geschweigen, daß man hierdurch zu Streit und Zwietracht offenbare Gelegenheit geben würde, so nähme man hierdurch dem Landmanne die ein-

zige Belohnung, um derentwillen er von Kindes Weinen an Tag und Nacht weder Wind noch Wetter scheuet ^{r)}).

Inzwischen ist dem Publico daran gelegen, sie nicht so zu bestimmen, daß der Hauswirth dadurch an Fortstellung seiner Wirthschaft, und an Berichtigung der fixirten Lasten behindert werde. Dies kann aber am süglichsten durch Festsetzung des wahren Werthes jeden Guths, und durch die Bestimmung desjenigen Antheils an solchem Werthe, welchen man bey Regulierung des Auszugs nicht überschreiten dürfte, erreicht werden.

Ist aber dies alles gehörig eingerichtet, dann wird es mir schrecklich, wenn Auszugsdifferenzen entstehen, und unterdeß, daß die heilige Justiz gepflogen wird, die alten Eltern verhungern, und der undankbare Guthsbesitzer, gedrückt durch die Seufzer seines Vorfahren, verdirbet!

So

r) Cf. I. G. Kraufii, diff. circa iura et mores reservatorum rusticorum praeprimis Misenfium Cap. 2 et 4.

u. Besetzungsurkund. des Landmannes. 57

So viel vor diesmal von den Besetzungsurkunden. Nun will ich noch ein paar Worte von der daraus entstehenden Controlle vortragen.

Unsre feinem Sitten, die Menge menschlicher Bedürfnisse, und der so bekannte Hang des Eigennuzes zur schlimmen Seite machen, daß der Klügere sehr oft die Einfalt seines Mitmenschen nuzen, und sein Ansehen zu seiner Bereicherung anwenden will. Also ist die gesetzgebende Gewalt genöthiget, über die Diener des Staats zu wachen, und von Zeit zu Zeit die Richtigkeit ihrer Unternehmungen untersuchen zu lassen ^{s)}. Wir haben in unserm Vaterlande

D 5 hier.

- s) Cf. Ahasv. Fritschii, tr. de visitationibus provincialibus utiliter instituendis Cap. IV. pag. 19 sq. Wie manche stille Thräne stürzte nicht oft aus den Augen des äußerst gequälten Landmannes und Bürgers in bitterster Behmuth dahin, wenn er statt gehoffter Hülfe den Rest seines sauer erworbenen Eigenthums durch übertriebenen Pracht, durch ausschweifende Wollüste, durch verschwenderische Gegenstände mit ungerührtem, mit härtestem Gewissen unter festlichen Frohlockungen in seinem Angesichte verschwelgen zu sehen, genöthiget war? L. Freyherr von Hartmann, Abhandlung

hierzu viel schöne Veranstaltungen. Demohngeachtet aber behaupte ich, daß eine allgemeine Controlle bis jetzt noch dasjenige sey, was zu Vermeidung einer unendlichen Menge von Bedrückungen des Landmannes dienen dürfte.

Der Landesherr ist nicht allein wegen Conservation seiner unmittelbaren Unterthanen interessiert; nein, auch die andern sind seine Landesfinder, und deren Ruin würde den seinigen mit befördern. Noch mehr. Von dem Landmanne fordert jeder, der ihn ansiehet, und wer eine oder die andre von seinen Handlungen zu untersuchen hat, verlangt von demselben belohnt zu werden.

Wenn Sonntags der Richter das Gebet nach dem Gebete bekannt macht, Gott! welcher ein trauriger und rührender Anblick ist es! Da siehet man, wie der Landmann seine Producte bringt,

lung von dem blühenden Zustande der Staaten aus der allgemein nützlichen Beschäftigung sammtlicher Bürger und Glieder, Seite 20.

vendidit hic auro patriam, dominumque potentem Imposuit; fixit leges pretio atque refixit.

Virgil. Aeneid. VI.

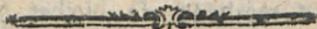
u. Besizungsurkund. des Landmannes. 59

bringt, seine Dreyer hinzählt, und dieser und jener solche mit gieriger Hand in Empfang nimmt, wiegt, und schon im voraus darauf denkt, wie er sich an dem minder Freygebigen rächen wolle!

Alle diese Plackereyen müssen wegfallen, wenn die Gaben festgesetzt sind, in die Besizungsurkunde eingetragen, auch an selbige quittiret werden. Denn, ich setze voraus, man hat richtige Erb- und Fundbücher, und man trägt die von Zeit zu Zeit vorkommende Abänderung sorgfältig ein; wenn alsdann die Gerichtsobrigkeit gehalten ist, mit dem Schlusse jeden Jahres sich die Aus- und Abgaben der Unterthanen vorlegen zu lassen, den Betrag derselben, und deren Berichtigung zu untersuchen, von dem Befunde, von den Resten, von den Plackereyen an die Behörden pflichtmäßige Anzeigen zu erstatten, jeder aber, der etwas von dem Landmanne verlangt, es an diese Urkunde, bey Verlust seines Forderungsrechts quittiren muß; und die Gerichtsobrigkeiten von Zeit zu Zeit revidiret werden: so bleibt das Eigenthumsrecht sicher, der regierende Theil des Staats wird nicht mehr gesüchdet, sondern als der Engel Gottes geliebet, und die Leuteplacker können

können kein Unheil mehr anrichten. Dahin giengen die Einrichtungen der römischen Censoren; und die Salzbücher zeigen, daß, so, wie dergleichen Veranstaltung bey einem Bedürfnisse getroffen werden können, man sie auch im Ganzen zu machen gar wohl vermögend sey ^{t)}.

t) Die erste und nothwendigste Stütze des Credits, ist ein wohleingerichtetes Justizwesen. Ich werde immer ohne Unterlaß behaupten, daß in einem Lande, wo Schikanen und ewige Processe herrschen, wo auf nichts, als Formalitäten gedacht wird, wo alles nach Fristen eingerichtet seyn soll; keine Finanzoperationes vor statten gehen können. Von Heinecken, Etwas über die allgemeinen und besonderen Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel in der Einleitung, Seite XVIII. cf. anon. Zufällige Gedanken über die Frage: warum der heutige Landmann, obgleich die Landgüther gegen die Zeiten unserer Vorfahren eine weit stärkere Einnahme gewähren, dennoch bey deren Bewirthschaftung mehr arm als reich wird?



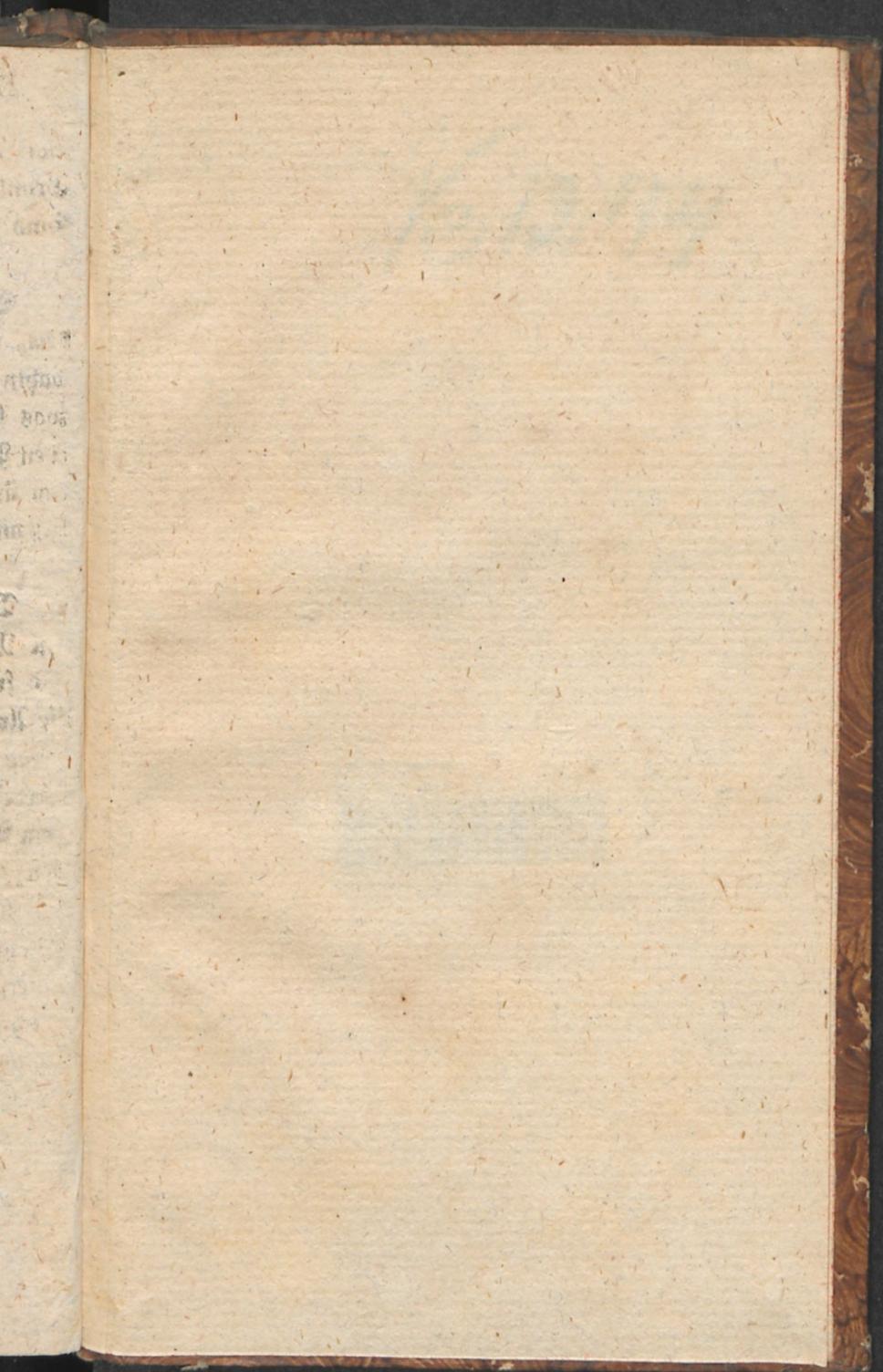
Faint header text at the top of the page.

First block of faint, illegible text.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.





Fe 12. 74

ULB Halle

3

004 927 761



M. S.







Versuch
über die
Kaufbriefe
und
Besitzungsurkunden
des Landmannes
in Churfachsen.

Von
Christian August Schulze
Churfürstlich Sächsischen Amtmann
in Schlieben.

Dresden und Leipzig
in der Breitkopfischen Buchhandlung
1787.